

# **Satzung**

## **Musikverband**

### **Unterrain e. V.**

Stand nach Änderung am 15.03.2015

#### Gliederung

1. Name, Sitz und Ursprung des Vereins
2. Bereich
3. Zielsetzung
4. Gemeinnützigkeit
5. Mitgliedschaft
6. Organe des MVU
7. Generalversammlung
8. Wahl
9. Befugnisse und Aufgaben des Präsidiums
10. Kreis- und Bezirksbläserjugend des MVU
11. Schulungskurse
12. Musikfeste
13. Ehrungen und Auszeichnungen
14. Fachzeitschrift
15. Wappen des MVU
16. Satzungsänderung
17. Auflösung des Verbands

#### Satzung

Musikverband Unterrain e. V.

#### § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1951 gegründete Verband – vormalig Interessengemeinschaft der Blaskapellen am Unterrain – trägt den Namen "Musikverband Unterrain e. V.", nachfolgend MVU genannt.
- 2) Der MVU hat seinen Sitz in Miltenberg und ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Obernburg, jetzt: Amtsgericht Aschaffenburg.

- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2: Bereich des Verbandes

- 1) Der MVU umfasst den Landkreis Miltenberg und Bereiche Unterfranken und der angrenzenden Landkreise.
- 2) Sonstige Musikvereinigungen und Einzelmitglieder können durch Präsidiumsbeschluss aufgenommen werden.

## § 3: Zielsetzung

- 1) Der MVU sieht seine Aufgaben in der Verbreitung und Förderung der Musik, insbesondere der Blasmusik in ihrer Vielfalt, in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Erhaltung und Pflege von Volksbildung, Brauchtum und heimatlicher Kultur sowie der Völkerverständigung.
- 2) Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der MVU vor allem folgender Maßnahmen:
  - a) Lehrgänge und Schulungen zur Fort- und Weiterbildung von Musikern, Registerführern, Ausbildern, Dirigenten, Stabführern, Jugendleitern, Vorständen und sonstige Funktionsträgern,
  - b) Ablegung von Prüfungen für Instrumentalisten, Registerführern, Ausbildern, Dirigenten und Stabführern,
  - c) Wertungs-, Konzert-, Jugendkritikspiele und Spiele in kleinen Gruppen,
  - d) fachliche und überfachliche Jugendarbeit,
  - e) internationale Jugendarbeit.
- 3) Der MVU vertritt seine Mitgliedsvereine gegenüber Ländern, Bezirken, Landkreisen und Gemeinden, der GEMA und sonstigen Institutionen der Musik im In- und Ausland.

Der MVU erwartet von den Ländern, Bezirken, Landkreisen und Gemeinden die nachhaltige ideelle und materielle Unterstützung bei seiner kulturellen Bildungs- und Jugendarbeit sowie die Hinzuziehung von Vertretern des Musikbundes als Berater in den jeweils zuständigen Ausschüssen.
- 4) Der MVU bemüht sich verstärkt um eine angemessene Darstellung seiner Ziele in den Medien.
- 5) Der MVU ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

## § 4: Gemeinnützigkeit

- 1) Der MVU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mitglieder des MVU erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. An die Mitglieder des MVU (Präsidiumsmitglieder) dürfen keine unangemessenen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.
- 3) Bei der Auflösung des MVU wird das verbliebene Verbandsvermögen der Landkreisverwaltung Miltenberg übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verband mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verband zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verband in diesem Sinne gegründet, so hat die Landkreisverwaltung Miltenberg das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Landkreis zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Zuwendung beschlossen werden. In jedem Fall ist vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

## § 5: Mitgliedschaft

- 1) Alle Blaskapellen, Jugendkapellen, Spielmannszüge, Musikvereine und sonstige Musikgruppen sowie ähnliche Vereinigungen können als Mitglieder aufgenommen werden. Jede Mitgliedsvereinigung hat bei der Generalversammlung jeweils eine Stimme.
- 2) Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, soweit sie die Zwecke des MVU anerkennen und fördern. Fördernde Mitglieder haben bei der Generalversammlung keine Stimmrechte.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Präsidenten des MVU zu richten.
- 4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod eines einzelnen Mitgliedes. Die Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem MVU nicht nachkommen, verlieren ihre Mitgliedschaft. Den Verlust der Mitgliedschaft stellt das Präsidium fest.
- 6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Präsidenten mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
- 7) Wer gegen das Interesse oder das Ansehen des MVU verstößt, kann vom Präsidium ausgeschlossen werden. Vor diesem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident teilt dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe den Verlust seiner Mitgliedschaft per Einschreiben mit.

- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu einrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Generalversammlung fest. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 9) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des MVU in ihren Vereinen und in der Öffentlichkeit zu unterstützen: sie sind die Beschlüsse der Organe des MVU zu beachten.

## § 6: Organe des MVU

- 1) Organe des MVU sind:
  - a) der Vorstand
  - b) das Präsidium
  - c) die Generalversammlung
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der Präsident
  - die stellvertretende Präsidenten
  - der Geschäftsführer
- 3) Dem Präsidium gehören an:
  - a) der Präsident
  - b) bis zu drei stellvertretende Präsidenten
  - c) der Geschäftsführer des Verbandes
  - d) der Verbandsschriftführer
  - e) der Verbandsdirigent
  - f) der Jugendleiter der Bläserjugend
  - g) der Beauftragte für das Spielmannswesen
  - h) die Präsidiumsmitglieder
- 4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind:
- 5) Sämtliche Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf eine vom MVU festgelegte Aufwandsentschädigung. Der MVU darf keine Person durch Aufwandsentschädigungen, die dem Zwecke des

Bundes nicht dienlich sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 7: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet jährlich statt. Dazu haben sämtliche Mitglieder des MVU Zutritt. Geladene Gäste können zugelassen werden.
- 2) Bei Abstimmung zur Wahl des Präsidiums hat jede Mitgliedsvereinigung eine Stimme. Jede Mitgliedsvereinigung ordnet einen Stimmberechtigten ab. Der Stimmberechtigte hat sich auf Verlangen auszuweisen. Mitglieder des Präsidiums sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie von einem Verein delegiert sind.
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über diese Form der Abstimmung entscheiden die Stimmberechtigten. Eine außerordentliche Generalversammlung muss dann einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsvereinigungen dieses schriftlich fordert.
- 4) Eine Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung in der Fachzeitschrift "Bayer. Blasmusik" oder durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 5) Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Berichte
    1. des Präsidenten
    2. des Verbandsdirigenten
    3. des Verbandsjugendleiters
    4. des Beauftragten für das Spielmannswesen
  - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
  - c) die Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
  - d) die Entlastung des Präsidiums
  - e) die Wahl des Vorstandes (1. Präsident, Stellvertreter, Geschäftsführer  
die Wahl des Verbandschriftführers  
die Wahl des Beauftragten für das Spielmannswesen  
die Wahl der Präsidiumsmitglieder  
die Wahl der zwei Kassenprüfern
  - f) die Bestätigung des Verbandsdirigenten

- g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - h) die Änderung der Satzung
  - i) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die das Präsidium an die Generalversammlung verwiesen hat
  - j) Auflösung des MVU
  - k) Wünsche und weitere Anträge
- 6) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Sie haben die Pflicht, sämtliche Kassenbücher zu überprüfen und mit den Belegen zu vergleichen. Der Konto- und Barbestand sowie der gesamte Ein- und Ausgang des Geschäftsjahres sind schriftlich mit dem Prüfungsergebnis dem Präsidium vorzulegen. In der Generalversammlung ist den Anwesenden das Prüfungsergebnis von den Kassenprüfern bekanntzugeben.
  - 7) Besondere Anträge, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.
  - 8) Der Verlauf der Generalversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten und der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben. Die Generalversammlung kann auf die Verlesung des Protokolls, wenn kein Interesse vorhanden ist, verzichten.
  - 9) In dringenden Fällen hat das Präsidium das Recht, Beschlüsse zu fassen, die der Generalversammlung vorbehalten sind. Diese Beschlüsse müssen jedoch von der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden. Ein dringender Fall liegt dann vor, wenn eine Regelung getroffen werden muss, bei deren zeitlichen Aufschub bis zur nächsten Generalversammlung dem MVU Schaden entstünde.

## § 8: Wahl

- 1) Das Präsidium wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wahl wird in der Tagesordnung der Generalversammlung und der Fachzeitschrift veröffentlicht.
- 2) Wahlen werden geheim durchgeführt. Von der Generalversammlung sind ein Wahlleiter sowie zwei Beisitzer zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

## § 9: Befugnisse und Aufgaben des Präsidiums

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die stellvertretenden Präsidenten und der Geschäftsführer. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Stellvertretung im Falle der Verhinderung

des Präsidenten regelt das Präsidium. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter dem Musikverband Untermain gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben. Der Präsident kann jederzeit seine Stellvertreter um die Erledigung einer Aufgabe bitten. Wenn die Vertreter für den MVU gehandelt haben, sind sie verpflichtet, dem Präsidenten von ihrer Tätigkeit zu berichten.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes, die Überwachung aller Rechtsverhältnisse, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes

- 2) Das Präsidium beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nach ihrer Tragweite nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung einzuordnen sind. Was die Beschlussfähigkeit betrifft, gilt § 6 Abs. 4 der Satzung.
- 3) Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Der Präsident kann einzelne Tagesordnungspunkte für öffentlich erklären.
- 4) Der Verbandsgeschäftsführer führt im Sinne des § 26 des BGB die laufenden Geschäfte, die in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt werden können.
- 5) Der Verbandsschriftführer hat über Sitzungen und Versammlungen Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Protokolle müssen vom Schriftführer und Präsidenten unterzeichnet sein, die Präsidiumsmitglieder erhalten eine Ausfertigung.
- 6) Der Verbandsdirigent und evtl. Ausschüsse beraten das Präsidium in allen musikalischen Fragen.  
Bei Bedarf können Fachausschüsse gebildet werden.
- 7) Musikalische Funktionsträger
  - a) Dem Verbandsdirigenten obliegt die musikalische Leitung des Verbandes. Er sollte ein abgeschlossenes Musikstudium nachweisen. Der Verbandsdirigent ist auch verantwortlich für die musikalische Jugendarbeit.
  - b) Der Verbandsbeauftragte für das Spielmannwesen ist für die musikalischen und organisatorischen Fragen der Spielleute zuständig.

## § 10: Kreis- und Bezirksbläserjugend des MVU

- a) Innerhalb des MVU besteht eine eigenverantwortliche Jugendorganisation: "Die Bläserjugend des MVU". Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder und jungen Erwachsenen der angeschlossenen Mitgliedsvereine des MVU im Alter von 10 – 27 Jahren an. Die Altersgrenze gilt nicht für gewählte Mandatsträger der Jugendorganisation.
- b) Die Bläserjugend hat das Recht, sich selbst eine eigene Jugendordnung zu geben, eigene Leitungs- und Vertretungsorgane zu wählen, eine eigene Kasse und eigene Rechnung zu führen sowie die Jugendarbeit im Rahmen ihrer Jugendordnung und gemäß der Satzung des MVU selbstständig zu gestalten.

- c) Der Verbandsjugendleiter der Bläserjugend des MVU gehört dem Präsidium des MVU mit Sitz und Stimme an.
- d) Der Verbandsjugendleiter der Bläserjugend des MVU vertritt die Anliegen und Belange der Jugend im Präsidium des MVU
- e) Die Jugendordnung der Bläserjugend ist Bestandteil der Satzung des MVU

## § 11: Schulungskurse

Dirigentenkurse, Instrumentalkurse, Jugendleiterlehrgänge und Mitarbeiterschulungen sind nach Bedarf und Möglichkeit durchzuführen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder von Vereinen des MVU. In Ausnahmefällen entscheidet das Präsidium über die Teilnahme von Nichtmitgliedern. Die Kurse werden auf Verbandsebene durchgeführt.

## § 12 Musikfeste

Der MVU führt durch: Verbandsmusikfeste, Jugendblaskapellentreffen, Treffen der Spielmannszüge, Kreismusikfeste, Wertungsspiele sowie Konzertspiele mit Bewertung.

- a) Verbandsmusikfeste haben Vorrang der Kreismusikfesten.
- b) Innerhalb des MVU darf an einem Termin nur ein Musikfest mit Wertungsspiel stattfinden.
- c) Die Ausrichtung eines Verbandsmusikfestes wird auf Antrag einem Verein übertragen. Die Richtlinien des MVU sind bei der Durchführung einzubehalten.
- d) Kreismusikfeste werden beim Präsidenten beantragt und vom Präsidium genehmigt. Pro Jahr können fünf Kreismusikfeste vergeben werden, die Richtlinien des MVU sind einzuhalten...

## § 13: Ehrung und Auszeichnungen

Für die Ehrung aktiver Musiker und Funktionsträger sowie für die Auszeichnung von Mitgliedsvereinen mit langer Tradition gilt die jeweils gültige Ehrungsordnung.

## § 14: Fachzeitschrift

Die Fachzeitschrift des MVU ist derzeit die "Bayerische Blasmusik". Sie dient der Veröffentlichung von Mitteilungen der Bundes-, Verbands- und der Vereinsorgane und informiert in Fachbeiträgen über das Blasmusikwesen.

Jeder Mitgliedsverein sollte mindestens drei Pflichtexemplare beziehen.



## § 15: Wappen des Musikverbandes Untermain

Das Wappen des MVU enthält das Mainzer Rad, die Mainlinie, den Frankenrechen und die bayerische Raute mit der Lyra.  
Das Verbandsabzeichen enthält diese Wappen.

## § 16: Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann durch das Präsidium beantragt werden.  
Der Antrag auf Änderung muss vorher in der Tagesordnung der Generalversammlung mitgeteilt werden. Die Satzung kann nur mit einer 2/3 – Stimmenmehrheit der Generalversammlung geändert werden.

## § 17: Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des MVU kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.  
Die Auflösung muss den Mitgliedsvereinigungen des Verbandes vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.

Zur Wirksamkeit der Auflösung des Verbandes ist von den erschienenen Mitgliedsvereinen nach Stimmrecht der Satzung eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an die als gemeinnützig anerkannten Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden haben.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Generalversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift